

## Beitragsordnung

### § 1- Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich:
- a) für Mitglieder, die jeweils am 01.01. des lfd. Jahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben EUR 15
  - b) für Mitglieder, die jeweils am 01.01. des lfd. Jahres das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben EUR 30
  - c) für Mitglieder, die jeweils am 01.01. des lfd. Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben EUR 60
- (2) Für Mitglieder, die am 01.01. des lfd. Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der Vorstand eine Reduzierung des Beitrags von EUR 60 auf EUR 30 auf Antrag zustimmen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Mitglieds (z.B. Schul- und Berufsausbildung, Studium, Wehrdienst, Arbeitslosigkeit etc.) dies sinnvoll erscheinen lassen (Hinweis auf § 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).
- (3) Im Aufnahmejahr wird bei einer Aufnahme im 1. Kalenderhalbjahr der gesamte Jahresbeitrag und bei einer Aufnahme im 2. Kalenderhalbjahr der halbe Jahresbeitrag erhoben.

### § 2 - Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird mit § 5 der Satzung wirksamen Aufnahme für das laufende Kalenderjahr fällig. In den Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 01.01. des betreffenden Jahres fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung endet.

### § 3 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag des Beschlusses in der Mitgliederversammlung, am 15.06.1998 in Kraft. Die Beiträge wurden am 01.01.2002 auf EURO umgestellt.